Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 4

Artikel: Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen

Personen in den Gewerben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

losenfürsorge vom 19. November 1921 maßgebend. Der Stundenlohn für Notstandsarbeiter beträgt entsprechend dem Fleiß und den Leistungen in den Gemeinden der 1. Kategorie 90—120 Kp., 2. Kategorie 80—110 Kp. und 3. Kategorie 70—100 Kp.

Wenn infolge schlechter Witterung oder aus andern Gründen, für die den Arbeiter fein Berschulden trifft, die Arbeit auf Anordnung der Bauleitung ausgesetzt wird, erhalten die Notstandsarbeiter 50% des Lohnausfalles für die Zeit des Arbeitsunterbruches zu Laften ihrer Wohngemeinden vergütet. Für überzeit= arbeit wird zu Laften des betreffenden übernehmers ein Zuschlag von 25%, für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50% bezahlt. Die Beschäftigung foll, wenn irgend möglich, im Afford erfolgen. Die übernehmer (Affordanten) erhalten als Entschädigung für die Minderleis ftungen ungeübter Notstandsarbeiter Zuschläge zu den Aktordpreisen. Sie garantieren dem Notstandsarbeiter, der im Afford arbeitet, bei richtiger Einhaltung der Arbeitsbedingungen den oben erwähnten Stundenlohn.

Den Arbeitern ist das Recht der Organisation und der gewertschaftlichen Betätigung gewährleiftet. Rein Arbeiter darf wegen Ausübung dieser Rechte be-nachteiligt werden. Dagegen ist jegliche Agitation auf den Arbeitsstellen untersagt. Die Verhängung von Ordnungsbußen ist nicht zulässig. Unterstützungssuchende Arbeitslose sind verpflichtet, die ihnen durch die Vermittlungsstelle zugewiesenen Notstandsarbeiten anzutreten. Ausnahmen sind nur auf Grund von amtlichen ärztlichen Zeugnissen (kantonale Polikliniken Zürich und Winterthur oder Bezirksärzte) zuläffig. Berweigerung der Arbeit oder selbstverschuldete Entlassung bewirken den Entzug der Arbeitslosenunterftützung.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 31. März 1922.)

Art. 1. Diefem Gefet find unterftellt:

1. Geltungsbereich.

. 1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 feine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gutern bienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Sandel, ebenso nicht für die Hotels, Gafthofe und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorangehenden Absatz davon ausgenommenen Betrieben ab.

2. Mindestalter.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden.

3. Nachtarbeit. a) Verbot.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Ueberdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1

ermähnten Betrieben und beren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter "Nacht" ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Reit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich

b) Ausnahmen.

Art. 4. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Araft treten:

1. für Bersonen im Alter von 16 bis 18 Jahren und für weibliche Personen über 18 Jahre im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt

zurückzuführen ift;

2. für weibliche Personen über 18 Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Berarbeitung von Rohftoffen ober um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem fehr raschen Berberben ausgesetzt find, wenn es zur Berhütung eines fonft unvermeidlichen Berluftes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen er= forderlich ift.

c) Einschränkung.

Art. 5. In den dem Ginfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fallen, in benen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Sahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

d) Weitere Ausnahmen.

Art. 6. Der Bundesrat fann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten ober in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind.

4. Berzeichnis ber Jugendlichen.

Art. 7. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben ist ein Berzeichnis der barin beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Alters= ausweises oder andere Kontrollmagnahmen borichreiben.

5. Unzulässige Arbeit.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesund= heitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter 18 Jahren und weibliche Personen über 18 Jahre nicht oder nur unter besondern Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

6. Bollzugebestimmungen.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug diefes Gefetes erforderlichen Borichriften.

Die Durchführung des Gefetes und der Bollziehungs-

bestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen

Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Bollzug verlangen.

7. Strafbestimmungen. a) Strafrechtlich

verantwortliche Perfonen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuwider= handlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu seinem Bollzug erlaffenen Borichriften ift der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlaftet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht felbst leiten konnte und wenn der Stellvertreter fich zur Erfüllung einer folchen Aufgabe eignete.

b) Strafen.

Art. 11. Die Zuwiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefäng-

nis bis zu drei Monaten verbunden werden.

c) Verjährung.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen verjähren in einem Jahr nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren in

fünf Jahren.

d) Gerichtsstand.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung der Buwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts =

oder Verwaltungsbehörden. Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängniöstrase ausgesprochen hat, dem Bestrasten die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu ver-

langen.

e) Mitteilung der Entscheide. Raffations=

beschwerde.

Art. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts= und Verwaltungsbehörden sind einer vom Bundesrate bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich einzu-

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 166 ff. bes Bundesgesetes über die Organisation der Bundestechtspflege vom 22. März 1893 die Kaffationsbeschwerde erheben.

8. Schlußbestimmungen. a) Aufhebung bes fantonalen Rechts. Anwendung auf die Trans= portanstalten.

Art. 15. Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Vervrdnungen sind

aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Berordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

b) Abanderung des Fabritgesetes.

Art. 16. Die Art. 71 und 72 des Bundesgesets betreffend die Arbeit in den Fabriken bom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden abgeandert wie folgt:

Art. 71: "Bersonen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zuruckgelegt haben, durfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden; hinsichtlich ber Nachtarbeit fann ber Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in inter= nationalen Uebereinkommen vorgesehen sind, für Anas ben über sechzehn Sahre gestatten.

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikations= zweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter achtzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Art. 72: "Für Personen unter achtzehn Jahren muß die Nachtrube unter allen Umständen wenigstens elf auseinandersolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen."

c) Inkrafttreten.

Art. 17. Der Bundesrat sett den Zeitpunkt des Infrafttretens dieses Gesetzes fest.

Datum der Veröffentlichung: 12. April 1922. Ablauf der Referendumsfrift: 10. Juli 1922.

Die Wohnküche.

Von Architeft G. Rreis, Bafel.

In der heutigen Zeit gibt es viele Familien, die sich mit einer kleineren Wohnung begnügen müffen, als früher. Die ganze Familie muß sich einschränken und wohnt dann in der Küche. Sie ist der Mittelpunkt und das Herz des Hauses, da sie der Aufenthaltsraum der

Bewohner geworden ift.

Die Mahlzeiten werden meistens in der Rüche ein= genommen, es geschieht dies der Vereinfachung der Reinigungsarbeiten wegen, dann auch um die Wärmeausstrahlung des Rochherdes statt eines besonderen Ofens auszunühen, bezw. das Ofenheizen möglichst zu sparen. Wir finden hauptsächlich die Wohnküche bei Kleinwoh-nungen. Die Verbreitung der Wohnküche stößt auch auf Schwierigkeiten, weil die Vorteile berfelben dem größten Teil des Bolkes noch fremd sind, wird deren Bunsch-barkeit bezw. Berechtigung noch nicht allgemein anerkannt. Die städtischen Bewohner wollten sie zuerst nicht, weil sie sich darin "deklassiert" oder "verbauert" vorfommen. Wenn diese erst erkannt haben wie schön es ift, gleichzeitig von einem hubschen Sitplate aus fochen, nahen und die Rinder übermachen zu konnen, find fie zufrieden.

Die Wohnküche erfreut sich hauptsächlich in Arbeiterkreisen infolge Einsparung an Mietkosten und auch an Heizmaterial großer Beliebtheit. Ihrer Bestimmung gemäß ift fie für die Familie der zum Aufenthalt meift benütte Raum, und deshalb in der Regel größer be-

meffen, als eine gewöhnliche Rüche.

Für eine fogen. burgerliche Wohnfüche kleinfter Art soll eine Bodenfläche von etwa 8 m² vorhanden sein. Küchen von diesen Abmeffungen werden ihren Zweck erfüllen, wenn sie ausschließlich nur diesen dienen und wenn ihre Ausstattung zweckentsprechend und nicht raumverschwendend ift. Dabei soll keineswegs geleugnet werden, daß eine geräumige, luftige Küche für die in der Rüche Arbeitenden stets angenehmer ist als eine räumlich beschränkte.

Die Größe der Küche hängt selbstverständlich vom Umfang des Haushaltes ab, es handelt sich eben darum,

BECK, PIETERLEN

Telephon 8

Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen

Fabrikation und Handel in

Dachpappe - Holzzement - Klebemasse

Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierteppiche, Korkplatten Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke "Beccoid" teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken. Deckpapiere roh und imprägniert. - Filzkarton - Carbolineum.